



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Material zum Vortrag

# „Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen für Studienbewerber\_innen mit Beeinträchtigungen“

Qualifizierungsseminar „Nachteilsausgleichsregelungen für das Studium“  
für Berater\_innen und Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen  
vom 23. bis 24. April 2015 in Essen

Dr. Maike Gattermann-Kasper

## Grundständige Studiengänge

Im heutigen weitgehend zweistufigen Bachelor-/Master-Studiensystem schließen die meisten grundständigen Studiengänge mit einem „Bachelor“ sowie einige wenige Studiengänge an Universitäten mit einem (ersten) „Staatsexamen“ ab. Studiengänge, die zu diesen Abschlüssen führen, werden als „grundständige Studiengänge“ bezeichnet, da sie unmittelbar nach Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur) begonnen werden können und zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führen.

## Masterstudiengänge

Viele Studierende, die einen Bachelor- oder anderen grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, bewerben sich danach ein weiteres Mal für einen Masterstudiengang. Manche Berufsziele (z. B. Lehrer\_in) sind nur mit einem Masterabschluss zu erreichen. Die so genannten konsekutiven Masterstudiengänge können direkt im Anschluss an einen Bachelorstudiengang begonnen werden. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen hingegen qualifizierte berufliche Erfahrungen (in der Regel von Regel einem oder mehr Jahren) voraus.

## Zugang, Zulassung

Um einen Studienplatz in einem grundständigen oder in einem Masterstudiengang zu erhalten, müssen Bewerber\_innen als Erstes klären, ob sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um sich an der gewünschten Hochschule für den angestrebten Studiengang einschreiben oder um sich für einen Studienplatz bewerben zu können. Bewerber\_innen, die die allgemeine Zugangsvoraussetzung (z. B. Abitur, Fachabitur) und etwaige studiengangsspezifische („besondere“) Zugangsvoraussetzungen erfüllen, weisen damit die Eignung für ein Studium oder einen bestimmten Studiengang nach.

Geeignete Bewerber\_innen müssen als Zweites klären, wie die vorhandenen Studienplätze verteilt werden („Hochschulzulassung“). Diese Klärung ist nur dann relevant, wenn der Wunsch-Studiengang zulassungsbeschränkt ist (→ Vergabeverfahren).

## Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für manche grundständige Studiengänge sind neben der allgemeinen Zugangsvoraussetzung (z. B. Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder andere, nicht schulische Hochschulzugangsberechtigungen) weitere Voraussetzungen zu erfüllen („Besondere Zugangsvoraussetzungen“), die sich auf die studiengangsspezifische Eignung beziehen. Dazu zählen z. B. praktische Tätigkeiten, besondere Befähigungen oder Vorbildungen (z. B. Sprachkenntnisse, studiengangsspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung), die Teilnahme an einem Studienorientierungs- oder Selbsttestverfahren („self assessment“) oder das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsfeststellungsverfahrens bzw. einer Eignungsprüfung. Besondere Zugangsvoraussetzungen müssen in der Regel bereits vor oder zeitgleich mit der Bewerbung oder manchmal auch bis zu einem bestimmten Semester nachgewiesen werden.

Viele Hochschulen machen den Zugang zu Masterstudiengängen von besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig, die sich häufig auf die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang oder auf Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau beziehen. Insbesondere für konsekutive Masterstudiengänge erfolgt der Nachweis der notwendigen Vorkenntnisse in der Regel durch eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten in einem identischen oder verwandten Fachgebiet. Manchmal müssen auch Aufnahme- bzw. Eignungs(feststellungs)prüfungen absolviert werden (z. B. TM-WISO).

## Zulassungsbeschränkte Studiengänge

Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen das vorhandene Angebot übersteigt, kann die Anzahl der zur Vergabe anstehenden Studienplätze beschränkt werden. Dieser Sachverhalt wird üblicherweise mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ („NC“) benannt. „Örtlich zulassungsbeschränkt“ bedeutet, dass ein Studiengang an einer bestimmten Hochschule zulassungsbeschränkt ist. Es gibt auch Studiengänge, die an allen anbietenden Hochschulen und daher „bundesweit zulassungsbeschränkt“ sind (aktuell Humanmedizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Pharmazie). Für diese Studiengänge gibt es ein eigenes Vergabeverfahren, das von hochschulstart.de durchgeführt wird.

## Serviceverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge

Das zentrale, internetbasierte Serviceverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge (auch: Dialogorientiertes Serviceverfahren) ist ein Angebot von hochschulstart.de. Das Verfahren ist nur für die Bewerber\_innen relevant, die sich auf einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang bewerben, der im Rahmen dieses Serviceverfahrens angeboten wird. Die Hochschulen (oder die Länder) entscheiden, ob und mit welchen Studiengängen sie am Serviceverfahren teilnehmen. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach wie vor durch die Hochschulen, die hochschulstart.de die Ergebnisse des jeweiligen Vergabeverfahrens übermitteln, damit ein Abgleich der Zulassungsangebote der Hochschulen erfolgen kann und den Bewerber\_innen dann ein Studienplatz angeboten wird.

## Vergabeverfahren für grundständige Studiengänge

Die typischen Vergabeverfahren für Studienplätze für Studienanfänger\_innen bei örtlich und bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen haben in der Regel folgende Struktur:

- *Vorabquoten* für „besondere Bewerbergruppen“, z. B. Bewerber\_innen, die nicht aus EU- oder EWR-Staaten stammen und deutschen Bewerber\_innen nicht gleichgestellt sind oder für Fälle außergewöhnlicher Härte. Die danach verbleibenden Studienplätze werden in der Hauptquote vergeben, die sich häufig aus zwei Teilquoten zusammensetzt.
- Hauptquote
  - *Leistungsquote* mit den Varianten:
    - Leistungsquote mit zwei Teilquoten (bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge, Regelung eines Teils der Länder):
      - Abiturbestenquote: Auswahl nach der Durchschnittsnote HZB
      - Hochschulquote: Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschulen (Durchschnittsnote HZB plus weitere Auswahlkriterien)
    - Leistungsquote ohne Teilquoten (Regelung eines Teils der Länder): Alleinige Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschulen (Durchschnittsnote HZB plus weitere Auswahlkriterien). Die Leistungsquote ist dann mit der Hochschulquote identisch.
  - *Wartezeitquote*: Auswahl nach Anzahl der Wartesemester

Von Land zu Land und von Hochschule zu Hochschule gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede bezüglich der Vergabeverfahren.

<b>Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen für Studienanfänger_innen</b> Erheblich vereinfachte Darstellung für Deutschland mit Fokus „Bewerber_innen mit Beeinträchtigungen“	
<b>Zugang</b> → Feststellung der allgemeinen und gegebenenfalls der studiengangspezifischen Eignung für ein Studium	
Allgemeine Zugangsvoraussetzung als formaler Nachweis der Eignung für ein Studium (z. B. Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, nicht-schulische HZB) → Antrag auf Nachteilsausgleich bei „Aufnahmeprüfungen“ möglich?	
↓	↓
Besondere Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, Bestehen einer Eignungsprüfung) → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich?	Keine besonderen Zugangsvoraussetzungen
↓	↓
<b>Zulassung</b> → Verteilung von Studienplätzen an geeignete Bewerber_innen	
<b>Zulassungsbeschränkte Studiengänge</b> = Nur manche Bewerber_innen erhalten einen Studienplatz	<b>Zulassungsfreie Studiengänge</b> = Jede_r Bewerber_in erhält einen Studienplatz Klären, ob Bewerbung oder Anmeldung notwendig oder ob direkte Immatrikulation möglich
<b>Vergabeverfahren für Studienplätze</b> ↓	<b>Immatrikulation</b> ENDE
<b>Vergabeverfahren für Studienplätze bei Zulassungsbeschränkungen</b>	
<b>Örtliche Zulassungsbeschränkung</b> <b>Landes-/hochschulspezifisches Vergabeverfahren</b> Mit/ohne Serviceverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge von hochschulstart.de?	<b>Bundesweite Zulassungsbeschränkung (Universitäten)</b> <b>Vergabeverfahren von hochschulstart.de</b> Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie
<b>Vorabquoten</b>	<b>Vorabquoten</b>
<b>Härtequote</b> (landesspezifische Höhe) Weitere Vorabquoten für Bewerber_innen mit Beeinträchtigungen in der Regel nicht relevant → Härtefallantrag möglich	<b>Härtequote</b> (2 %) Weitere Vorabquoten für Bewerber_innen mit Beeinträchtigungen in der Regel nicht relevant → Härtefallantrag möglich
<b>Hauptquoten</b>	<b>Hauptquoten</b>
<b>Leistungsquote</b> (landesspezifische Auswahlkriterien)	<b>Leistungsquote</b> (80 %)
<b>Abiturbestenquote</b> (manche Länder) Auswahl nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich?	<b>Abiturbestenquote</b> (20 %) Auswahl nach Durchschnittsnote HZB → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich
<b>Hochschulquote</b> (alle Länder) Auswahl nach Ergebnis eines Auswahlverfahrens: Durchschnittsnote HZB <u>plus</u> zum Teil weitere Auswahlkriterien → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich?	<b>Hochschulquote</b> (60 %) Auswahlverfahren der Hochschulen Erneut Durchschnittsnote HZB <u>plus</u> zum Teil weitere Auswahlkriterien → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich?
<b>Wartezeitquote</b> (landesspezifische Höhe)	<b>Wartezeitquote</b> (20 %)
Auswahl nach Anzahl der Wartesemester, „Alter der HZB“ → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich?	Auswahl nach Anzahl der Wartesemester, „Alter der HZB“ → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich
© Universität Hamburg, Die Behindertenbeauftragte, März 2013, Stand: April 2015	

Grau unterlegt = Sonderantrag, ? = Sonderantrag nur an manchen Hochschulen möglich

**Wichtiger Hinweis:** Die Darstellungen gelten für Personen mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Deutsche Staatsangehörige, Bildungsinländer\_innen). Für Personen mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung können ganz oder teilweise andere Regelungen gelten.

<b>Zugang und Zulassung zu Masterstudiengängen</b> Erheblich vereinfachte Darstellung für Deutschland mit Fokus „Bewerber_innen mit Beeinträchtigungen“	
<b>Zugang</b> → Feststellung der allgemeinen und der studiengangspezifischen Eignung für ein Masterstudium	
Allgemeine Zugangsvoraussetzung Konsekutive Masterstudiengänge: Berufsqualifizierender Hochschulabschluss (z. B. Bachelor, Diplom) Weiterbildende Masterstudiengänge: Berufsqualifizierender Hochschulabschluss (zum Teil Eingangsprüfung als Alternative) und zusätzlich qualifizierte berufspraktische Erfahrung von (in der Regel mindestens ein Jahr)	
↓	↓
<b>Häufig</b> Besondere Zugangsvoraussetzungen → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich?	<b>Seltener</b> Keine besonderen Zugangsvoraussetzungen
↓	↓
<b>Zulassung</b> → Verteilung von Studienplätzen an geeignete Bewerber_innen	
<b>Zulassungsbeschränkte Studiengänge</b> = Nur manche Bewerber_innen erhalten einen Studienplatz	<b>Zulassungsfreie Studiengänge</b> = Jede_r Bewerber_in erhält einen Studienplatz
<b>Vergabeverfahren für Studienplätze</b> ↓	<b>Immatrikulation</b> <b>ENDE</b>
<b>Vergabeverfahren für Studienplätze bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen</b>	
<b>Vorabquote/n?</b>	
Härtequote (landesspezifische Höhe) vorhanden? → Falls vorhanden, Härtefallantrag möglich	
<b>Hauptquote/n</b>	
Klärung Auswahlverfahren (landes- bzw. hochschul- bzw. studiengangspezifische Auswahlkriterien) → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich?	
Wartezeitquote (landesspezifische Höhe) vorhanden? → Falls vorhanden, Antrag auf Nachteilsausgleich möglich?	
© Universität Hamburg, Die Behindertenbeauftragte, März 2013, Stand: April 2015	

Grau unterlegt = Sonderantrag, ? = Sonderantrag nur an manchen Hochschulen möglich

**Wichtiger Hinweis:** Die Darstellungen gelten für Personen mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Deutsche Staatsangehörige, Bildungsinländer\_innen). Für Personen mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung können ganz oder teilweise andere Regelungen gelten.

Die Tabelle zeigt, wie viele Studierende mit Studienschwernis aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die bereits vor Studienbeginn bestand, im Zulassungsverfahren welche Sonderanträge gestellt haben. Die Datenerhebung erfolgte im Sommersemester 2011. Diese Frage wurde nur den Studierenden gestellt, bei denen die Beeinträchtigung bereits vor Studienbeginn bestand.

<b>Sonderantrag bei der Zulassung gestellt?</b>	<b>HH [Prozent]</b>	<b>D [Prozent]</b>
<b>Härtefallantrag</b>		
nicht genannt	84,3	94,2
genannt	15,7	5,8
<b>Antrag Nachteilsausgleich „Durchschnittsnote“</b>		
nicht genannt	99,1	99,0
genannt	0,9	1,0
<b>Antrag auf Nachteilsausgleich „Wartezeit“</b>		
nicht genannt	99,3	99,2
genannt	0,7	0,8
<b>Anderer Antrag</b>		
nicht genannt	99,8	99,8
genannt	0,2	0,2
<b>Kein Antrag</b>		
nicht genannt	84,1	93,2
genannt	15,9	6,8

**Quellen:**

Unger, Martin/Wejwar, Petra/Zaussinger, Sarah/Laimer, Andrea: beeinträchtigt studieren - Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit (2011), hg. vom Deutschen Studentenwerk (DSW), durchgeführt vom Institut für höhere Studien (IHS). Wien/Berlin.

[http://www.best-umfrage.de/PDF/beeintraechtigt\\_studieren\\_2011.pdf](http://www.best-umfrage.de/PDF/beeintraechtigt_studieren_2011.pdf)

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung des Landes Hamburg verfügt über eine landesbezogene Sonderauswertung, die nicht veröffentlicht ist, aber hier verwendet wurde.

Sonderanträge – Wirkung und Gründe	
Wirkung eines erfolgreichen Sonderantrags	Mögliche Begründung eines erfolgreichen Sonderantrags
<b>Härtefallantrag → ggf. Hochschulen, hochschulstart.de</b>	
<p>Wirkung für Bewerber_in: Erhalt eines Studienplatzes im gewünschten Studiengang (wenn Gesamtzahl anerkannter Härtefallanträge kleiner oder gleich Gesamtzahl der Studienplätze in der Härtequote)</p>	<p><i>Typische Härtefallgründe</i> Gesundheitliche oder vergleichbar schwerwiegende Gründe, die die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krankheit mit Tendenz zur Verschlimmerung</li> <li>▪ Erhebliche Beschränkungen bei der Berufswahl oder Berufsausübung, die nur die Wahl bestimmter Berufsfelder erlauben oder die Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs notwendig machen, wobei in der Regel das angestrebte Studium eine erfolgreiche berufliche Eingliederung erwarten lassen muss und eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit unzumutbare erschwert oder nicht möglich ist</li> </ul> <p><i>Manchmal auch „Ortsbindung“ als Härtefallgrund, bei bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen kann ein „Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunschs“ gestellt werden (s. u.), der aber nicht wie ein Härtefallantrag wirkt.</i></p>
<b>Antrag auf Nachteilsausgleich zur Modifikation besonderer Zugangsvoraussetzungen → ggf. Hochschulen</b>	
<p>Wirkung für Bewerber_in: Besondere Zugangsvoraussetzung kann (ggf. unter Auflagen) erfüllt werden Angepasste Bedingungen beim Eignungsfeststellungsverfahren</p>	<p>In der Person einer_s Bewerber_in liegende, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründe, die sie oder ihn daran gehindert haben, eine oder mehrere besondere Zugangsvoraussetzungen überhaupt oder besser zu erfüllen oder innerhalb der vorgesehenen Frist nachzuweisen Nachteile aufgrund der Beeinträchtigung beim Eignungsfeststellungsverfahren (wie Nachteile bei Prüfungen)</p>
<b>Antrag auf Nachteilsausgleich zur Modifikation von Auswahlkriterien → Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote → ggf. Hochschulen, hochschulstart.de</b>	
<p>Wirkung für Bewerber_in: Teilnahme am Verfahren mit der „verbesserten“ Durchschnittsnote</p>	<p>In der Person einer_s Bewerber_in liegende, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründe, die sie oder ihn daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen</p>
<b>Antrag auf Nachteilsausgleich zur Modifikation von Auswahlkriterien → Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation von Auswahlkriterien“ oder des Auswahlverfahrens → ggf. Hochschulen</b>	
<p>Wirkung für Bewerber_in: Teilnahme am Verfahren mit dem modifizierten Kriterium Angepasste Bedingungen beim Auswahlverfahren</p>	<p>In der Person einer_s Bewerber_in liegende, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründe, die sie oder ihn daran gehindert haben, ein Auswahlkriterium überhaupt oder besser zu erfüllen oder innerhalb der vorgesehenen Frist nachzuweisen. Nachteile aufgrund der Beeinträchtigung beim Auswahlverfahren (wie Nachteile bei Prüfungen)</p>
<b>Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Wartezeit → ggf. Hochschulen, hochschulstart.de</b>	
<p>Wirkung für Bewerber_in: Teilnahme am Verfahren mit der „verbesserten“ Wartezeit</p>	<p>In der Person einer_s Bewerber_in liegende, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründe, die sie oder ihn daran gehindert haben, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben</p>
<b>Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunschs → hochschulstart.de</b>	
<p>Wirkung für Bewerber_in: bereits „erhaltener“ Studienplatz wird am gewünschten Studienort zugewiesen</p>	<p>Umstände, die Bewerber_innen aus schwerwiegenden gesundheitlichen (oder anderen) Gründen zwingend an einen bestimmten Studienort binden, soweit nicht bereits eine Schwerbehinderung vorliegt. (Dieser Sonderantrag spielt nur im Rahmen der Wartezeitquote eine Rolle!)</p>
© Universität Hamburg, Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, Februar 2015	

Viele Hochschulen orientieren sich beim „Härtefallantrag“ an den Regelungen und der Anwendungspraxis von hochschulstart.de für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge. Die Tabelle zeigt die Beispiele von hochschulstart.de für begründete Härtefallanträge aufgrund besonderer gesundheitlicher Umstände. Dabei handelt es sich um Leitsätze aus Urteilen.

<b>Beispiele von hochschulstart.de für begründete Härtefallanträge aufgrund besonderer gesundheitlicher Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern</b>
Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgehalten werden können.
Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.
Quelle: hochschulstart.de, Sonderdruck S07 „Zulassungschancen können verbessert werden“, Stand: 10/2014, S. 4

**Deutsches Studentenwerk (2013):** Handbuch Studium und Behinderung. Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Berlin. Kapitel III

[http://www.studentenwerke.de/sites/default/files/Handbuch Studium und Behinderung Kap3.pdf](http://www.studentenwerke.de/sites/default/files/Handbuch%20Studium%20und%20Behinderung_Kap3.pdf)

**hochschulstart.de:** Sonderdruck S07 „Zulassungschancen können verbessert werden“

<http://www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/S07.pdf>

**Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS):** Härtefallregelungen bei der Zulassung zu Masterstudiengängen (Webseite)

<http://www.studentenwerke.de/de/zulassungsverfahren-im-masterstudium>

**Universität Hamburg (2014):** Informationen für Bewerber\_innen für grundständige Studiengänge (Bachelor / Staatsexamen) zu Sonderanträgen bei Zugang und Zulassung, Hamburg 2014. (neuer Link voraussichtlich ab Ende April 2015, neue Version voraussichtlich ab 1. Juni 2015)

<http://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/downloads/bc-sonderantraege.pdf>

**Universität Hamburg (2014):** Informationen für Bewerber\_innen für konsekutive Masterstudiengänge zu Sonderanträgen bei Zugang und Zulassung, Hamburg 2014. (neuer Link voraussichtlich ab Ende April 2015, neue Version voraussichtlich ab 1. Juni 2015)

<http://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/downloads/ma-sonderantraege.pdf>